



## Das Ehrenamt als Jugendschöffin bzw. Jugendschöffe Wahlperiode 2019 - 2023

Informationen für Bewerberinnen und Bewerber aus der Stadt Rosenheim

### **1. Was sind Schöffinnen und Schöffen?**

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Laienrichterinnen und -richter. Es handelt sich dabei um Frauen und Männer aus der Bevölkerung, die keine juristische Ausbildung haben bzw. haben müssen. Sie unterstützen die Berufsrichterinnen und Berufsrichter bei bestimmten Gerichtsverhandlungen. Die Befugnisse und Kompetenzen eines Schöffen sind bis auf wenige Ausnahmen identisch mit denen einer Berufsrichterin bzw. eines Berufsrichters. Auch bei der Beurteilung der Tat und bei der Entscheidung über die Strafe gibt es hinsichtlich der Rechte und der Kompetenzen keine Unterschiede zwischen Berufs- und Laienrichterinnen und -richter.

Beim Schöffenamtsamt handelt es sich um ein staatsbürgerliches Ehrenamt. Jede deutsche Staatsbürgerin und jeder deutsche Staatsbürger, der die Voraussetzungen dafür erfüllt, ist verpflichtet, dieses Amt auszuüben, es sei denn ganz bestimmte, gesetzlich geregelte Ablehnungsgründe kommen hierfür in Betracht.

### **2. Was zeichnet Jugendschöffinnen und -schöffen aus?**

Jugendschöffinnen und -schöffen wirken an Gerichtsverhandlungen mit, bei denen Jugendliche angeklagt sind. Das Jugendstrafrecht geht davon aus, dass Jugendliche, die gegen das Gesetz verstoßen, anders zu beurteilen sind als Erwachsene. Bei Jugendlichen ist der Reifungsprozess der Persönlichkeit noch nicht abgeschlossen - daher fehlt ihnen häufig die notwendige Einsicht in die Konsequenzen ihrer Handlungen. Das Jugendstrafrecht folgt daher dem Grundgedanken „Erziehung statt Strafe“. Jugendrichterinnen/-richter und Jugendschöffinnen/-schöffen sind daher nicht nur Richterinnen/Richter sondern auch „Erzieherin/Erzieher“, wenn es darum geht die Hintergründe einer Tat zu beurteilen und zu entscheiden, wie der Entwicklungsverlauf des angeklagten jungen Menschen positiv beeinflusst werden kann. Neben Strafmaßnahmen kommen daher auch und in erster Linie Erziehungsmaßnahmen in Betracht. Das Jugendstrafrecht ist auf Jugendliche anwendbar, die zur Tatzeit zwischen 14 und 18 Jahren alt waren. Auf sog. „Heranwachsende“, also junge Erwachsene, die zur Tatzeit bereits 18 aber noch nicht 21 Jahre alt waren, kann das Jugendstrafrecht angewendet werden, wenn sie hinsichtlich ihrer persönlichen Reife noch nicht über die nötige Einsichts- und Verantwortungsfähigkeit verfügen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

### **3. An welchen Gerichten kommen die Jugendschöffinnen und -schöffen aus der Stadt Rosenheim zum Einsatz?**

Personen, die in der Stadt Rosenheim wohnen und zur Schöffin bzw. zum Schöffen gewählt wurden, kommen bei Verhandlungen gegen Jugendliche und Heranwachsende vor dem Jugendschöffengericht am Amtsgericht Rosenheim bzw. bei der Jugendkammer des Landgerichtes Traunstein zum Einsatz.

#### **4. *Muss man als Schöffin/Schöffe juristische Kenntnisse haben?***

Nein. Für das Amt als Jugendschöffe benötigen Sie keinerlei juristische Ausbildung oder Kenntnisse. Schöffen sollen gerade ein Gegengewicht zu den beruflich ausgebildeten Juristen bilden. In ihrer Funktion als Laienrichterinnen und -richter repräsentieren Schöffen das Volk, in dessen Namen Urteile ergehen. Aus diesem Grund sollen Schöffinnen und Schöffen einen breiten Querschnitt der Bevölkerung abbilden. Zweifelsfrei müssen Schöffinnen und Schöffen, ebenso wie Berufsrichterinnen und -richter, folgende praktische Fähigkeiten und Tugenden mitbringen:

- Soziale Kompetenz
- Menschenkenntnis und Einfühlungsvermögen
- Logisches Denkvermögen und Intuition
- Vorurteilsfreiheit auch in extremen Situationen
- Mut zum Richten über Menschen, Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen
- Gerechtigkeitssinn
- Standfestigkeit und Flexibilität im Vertreten der eigenen Meinung
- Kommunikations- und Dialogfähigkeit

#### **5. *Welche besonderen Fähigkeiten braucht eine Jugendschöffin / Jugendschöffe?***

Jugendschöffinnen und -schöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Eine solche Erfahrung kann sich aus einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Bereich der Jugendarbeit oder Jugendhilfe ergeben, z.B. durch Tätigkeiten in Vereinen, Jugendfreizeiteinrichtungen oder Schulen. Auch private Erziehungs- und Betreuungstätigkeit kann für das Jugendschöffenamt befähigen. Keinesfalls sollen Angehörige bestimmter Berufsgruppen, also z.B. aus dem Sozial- und Erziehungsbereich bevorzugt werden. Vielmehr sollen Jugendschöffinnen und -schöffen möglichst aus allen Kreisen der Bevölkerung kommen.

#### **6. *Wie häufig werden Jugendschöffinnen/-schöffen eingesetzt und wie lange dauert die Amtszeit?***

Die Wahl zur Jugendschöffin bzw. zum Jugendschöffen erfolgt für eine Dauer von fünf Jahren. Die kommende Amtsperiode erstreckt sich auf den Zeitraum von 2019 bis 2023 - die Wahl dafür findet 2018 statt.

Die Zahl der gewählten Jugendschöffinnen und -schöffen ist dabei so bemessen, dass jede Jugendschöffin / jeder Jugendschöffe nach Möglichkeit an nicht mehr als 12 Sitzungen pro Jahr teilnehmen muss. In aller Regel umfasst eine Sitzung nur einen Sitzungstag - bei umfangreicheren Strafsachen können jedoch mehrere Sitzungstage anberaumt werden. Neben Hauptschöffinnen und -schöffen werden auch Hilfsschöffinnen und -schöffen gewählt, die zum Einsatz kommen, wenn die Hauptschöffinnen/-schöffen an Verhandlungen, z.B. wegen Krankheit, nicht teilnehmen können.

#### **7. *Wo und wie kann ich mich als Jugendschöffe bewerben?***

Die Vorschlagslisten für die Jugendschöffinnen und -schöffen werden vom Jugendamt vorbereitet. Wenn Sie sich als Jugendschöffin bzw. -schöffe bewerben möchten, so füllen Sie bitte das entsprechende Bewerbungsformular bei der Stadt Rosenheim aus.

**Die Bewerbungsfrist endet am Mittwoch, den 28. Februar 2018.**

Ausgehend von den Bewerbungen hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Rosenheim über die Zusammensetzung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffinnen und -schöffen aus der Stadt Rosenheim zu beraten und zu beschließen. Bis Juni 2018 wird das Jugendamt die Vorschlagsliste an das Amtsgericht Rosenheim übermitteln. Dort tritt ein Schöffenwahlausschuss zusammen, der die Haupt- und Hilfsschöffinnen und -schöffen für die kommende Schöffenperiode wählt. Die gewählten Schöffinnen und Schöffen werden im Herbst 2018 schriftlich über ihre Wahl informiert. Bewerberinnen und Bewerber, die im Dezember 2018 noch keine Post erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass sie nicht gewählt wurden.

#### **8. Können berufstätige Personen ein Jugendschöffenamt ausüben?**

Das Amt als Jugendschöffe stellt eine äußerst verantwortungsvolle Aufgabe innerhalb der Strafrechtspflege dar. Arbeitgeber sind daher verpflichtet, Jugendschöffinnen und -schöffen für die Sitzungstätigkeiten freizustellen. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn eine Freistellung unüberwindbare Schwierigkeiten darstellt, die schwere Folgen für den Betrieb nach sich zieht.

#### **9. Bekommt man für die Tätigkeit als Jugendschöffe Geld?**

Schöffinnen und -schöffen erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt. Sie erhalten nur für Nachteile, die durch ihre Heranziehung entstanden sind, nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) eine Entschädigung für:

- **Verdienstaufschlag**, jedoch nur bis zu 24,- €/Std. (brutto einschließlich des Arbeitgeberanteils für Sozialabgaben) und maximal für 10 Stunden pro Sitzungstag. Der Höchst-Stundensatz kann sich in sehr langen Verfahren erhöhen, jedoch nur bis zur Höhe des tatsächlichen Verdienstaufschlages;
- **Zeitversäumnis** in Höhe von 6,- €/Std., Schöffen, die nicht am Sitz des Gerichts wohnen oder arbeiten, auch ein Tagegeld, wenn ihre Abwesenheit mindestens acht Stunden dauert;
- **Nachteile bei der Haushaltsführung**, wenn der Schöffe nicht berufstätig ist und einen Haushalt für mindestens zwei Personen führt, in Höhe von 14,- €/Std. (ausgeschlossen sind Personen mit einem Erwerbseinkommen wie Rente, Arbeitslosengeld usw.);
- **Teilzeitarbeit**, d. h. Verdienstaufschlag für entgangenen Verdienst während der Arbeitszeit und Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung während der „Freizeit“;
- **Fahrtkosten**;
- **sonstige Aufwendungen**, die insbesondere durch eine Vertretung oder eine Begleitperson entstehen.

#### **10. Welche Personen können nicht gewählt werden?**

- Personen, die nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen
- Personen, die in Folge einer gerichtlichen Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht mehr besitzen - gleiches gilt, wenn gegen eine Person ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben könnte
- Personen, die wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten (auch zur Bewährung) verurteilt worden sind
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben

- Personen, die als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter der Staatssicherheit der DDR bzw. ihnen gleichgestellt Personen tätig gewesen sind (§ 44 a DRiG).

### **11. Gibt es weitere Gründe, die gegen die Ausübung eines Schöffenamtes sprechen?**

Folgende Personen / Zielgruppen sollen nicht als Schöffen berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2019) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Personen, die das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode (01.01.2019) vollenden würden
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zu dem Amt geeignet sind
- Personen, die nicht die notwendige sprachliche Eignung, insbesondere das Verständnis der deutschen Sprache, mitbringen
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind (z.B. Überschuldung, Insolvenzverfahren etc.)
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Stadt Rosenheim wohnen
- Personen, die bestimmte Ämter ausüben: Mitglieder der Landesregierung bzw. der Bundesregierung, sowie der Bundespräsident
- Angehörige bestimmter Berufsgruppen: Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer
- Schöffen, die in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung noch andauert - Schöffen, die also in der Amtsperiode 2009-2013 und 2014-2018 tätig waren, können für die Amtsperiode 2019-2023 nicht gewählt werden.

#### **Weitere Informationen finden Sie im Internet:**

<http://www.schoeffen-bayern.de/DasSchoeffenamtinBayern.pdf>

Broschüre „Das Schöffenamtsamt in Bayern“

Informationen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege. Eine Information des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

<https://www.schoeffenwahl.de/>

Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. - Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS)

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV267746/true>

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern (Schöffenbekanntmachung) vom 18. September 2007 Az.: 3221 - II - 418/91 und IB2 - 0143 - 2

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV267747/true>

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 18. September 2007 Az.: 3221 - II - 418/91 und IB2 - 0143 - 2